

Interpellation Hermann-Rebstein (43 Mitunterzeichnende) vom 7. Juni 2006

## Vaterschaftsurlaub

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. August 2006

Urs Hermann-Rebstein stellt in seiner Interpellation vom 7. Juni 2006 fest, dass immer mehr politische Parteien eine tief greifende Veränderung der Rolle der Väter in der Familienpolitik erkannt haben und deshalb eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf fordern. Mit der Swisscom habe auch eine der grössten Arbeitgeberinnen in diesem Land einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von zehn Tagen eingeführt. Der Kanton St.Gallen als einer der grössten Arbeitgeber im Kanton könnte diesem Beispiel folgen und mit der Einführung eines Vaterschaftsurlaubes ein starkes Zeichen nach aussen setzen. In diesem Zusammenhang stellt der Interpellant der Regierung verschiedene Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Das Bedürfnis nach einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist angesichts der wirtschaftlichen Veränderungen einerseits und der Zunahme unterschiedlicher Lebensformen andererseits ist unbestritten. Die Regierung steht deshalb der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die zunehmend auch als Standortfaktor angeführt wird, grundsätzlich positiv gegenüber. Da für das Kind die Beziehung zu beiden Elternteilen gleichermaßen wichtig ist, könnte die Einführung eines Vaterschaftsurlaubes wohl eine geeignete Massnahme darstellen, um dem veränderten Rollenverständnis innerhalb einer Familie Rechnung zu tragen. Aus ordnungspolitischen Überlegungen müsste sich eine solche Massnahme allerdings auf den eigenen Zuständigkeitsbereich beschränken. Die Beantwortung der Frage nach einem Vaterschaftsurlaub obliegt nämlich den jeweiligen Sozialpartnern, und es kann nicht Aufgabe des Staates sein, deren Verhandlungsspielraum durch neue Vorschriften einzuschränken. Das in der Interpellation angeführte Beispiel der Swisscom, dem laut Presseberichten auch die Migros-Gruppe folgen soll, illustriert, dass der Vaterschaftsurlaub durchaus auch ohne staatlichen Druck Realisierungschancen hat.
2. Nach geltendem Recht kann der Vorgesetzte in besonderen Fällen bezahlten Urlaub bewilligen, und bei Geburt eines Kindes besteht Anspruch auf einen Tag bezahlten Urlaub (Art. 22 der Verordnung über den Staatsdienst [sGS 143.20; abgekürzt VStD]). Dieser Geburtsurlaub erweist sich nicht nur im Vergleich zu anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern als eher bescheiden, sondern wird auch der familienpolitischen Zielsetzung eines eigentlichen Vaterschaftsurlaubes nicht gerecht. Will der einzelne Arbeitnehmer zu einem individuellen Vaterschaftsurlaub gelangen, muss er entweder auf seinen Ferienanspruch zurückgreifen oder im Sinn von Art. 21 VStD um unbezahlten Urlaub nachsuchen, d.h. seinen Beschäftigungsgrad vorübergehend reduzieren.

Die Regierung bekennt sich zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ist deshalb auch bereit, diese mit entsprechenden Massnahmen zu unterstützen. Dazu gehören das Projekt zur Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung ebenso wie die aktive Förderung der Teilzeitarbeit. Aus der Sicht der Regierung könnte bei der nächsten Besoldungsrevision auch die Erhöhung des bezahlten Geburtsurlaubs auf bis zu drei Tage sowie die Einführung eines eigentlichen – bezahlten oder unbezahlten – Vaterschaftsurlaubes in Aussicht genommen werden. Die Möglichkeiten zur Ausgestaltung eines solchen Vaterschaftsurlaubes sind vielfältig und müssten im Rahmen der sozialpartnerschaftlichen Gespräche konkretisiert werden. Anzustreben wäre jedenfalls ein Modell, das einer-

seits den besonderen Betreuungsbedürfnissen in den ersten Monaten nach einer Geburt Rechnung trägt und andererseits eine ausgewogene Beteiligung sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerseite an den Kosten des Vaterschaftsurlaubes vorsieht. So könnte sich beispielsweise der Kanton am Bezug eines unbezahlten Vaterschaftsurlaubs in den ersten sechs Monaten nach der Geburt beteiligen, indem er einen Teil dieses Urlaubs als bezahlt anrechnet.

3. Ob die Einführung eines Vaterschaftsurlaubes bei weiteren Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen zu fördern bzw. zu initialisieren, soll weiterhin den Sozialpartnern überlassen bleiben. Dies bietet den Vorteil, dass kein einzelner Tatbestand – wie die Geburt eines Kindes – privilegiert wird, sondern dass auch alle anderen Gründe, welche die Gewährung eines bezahlten Urlaubs rechtfertigen könnten, im Rahmen einer Gesamtregelung gewürdigt werden.

Der Kanton St.Gallen hat sich im Rahmen des Jubiläums «200 Jahre Kanton St.Gallen» an der Stiftung «St.Galler Wirtschaft: innovativ und familienfreundlich» beteiligt. Die Stiftung bezweckt, die Vereinbarkeit von Aufgaben im familiären Lebensumfeld und in der Berufswelt zu fördern, eine gleichmässige Verteilung der vorhandenen Erwerbs- und Nichterwerbsarbeit auf beide Geschlechter anzustreben sowie der Gleichstellung von Mann und Frau in der Berufs- und Familienwelt zum Durchbruch zu verhelfen. Es wäre durchaus denkbar, dass die Stiftung im Rahmen ihres Zwecks Projekte auszeichnet, die im Sinn der Interpellation auf die Einführung eines Vaterschaftsurlaubes – in welcher Form auch immer – abzielen. Weitergehende direkte staatliche Eingriffe oder auch nur Förderungsmassnahmen sind nicht opportun. Hierfür würde im Übrigen auch die Rechtsgrundlage fehlen.